51. Kann die Mitteilung des Beräußerers von der Schuldübernahme mit der Birlung, daß sie der Gläubiger genehmigen kann, auch noch erfolgen, wenn der Schuldübernehmer nicht mehr als Eigentsmer im Grundbuch eingetragen ist?

B.S.B. § 416 Abss. 1. 2.

- V. Civilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1903 i. S. R. (Kl.) w. B. Chel. (Bekl.). Rep. V. 241/03.
 - I. Lanbgericht Ulm.
 - II. Oberlanbesgericht Stuttgart.

Die S.'schen Cheleute in H. hatten als persönliche Schuldner bem Klager im Jahre 1899 auf ihrem bafelbit belegenen Grundbefig in Höhe von 12 000 M eine zu 4 Prozent vom 1. Mai 1899 ab verzinsliche und nach dreimonatiger Auffündigung rückzahlbare Spoothet bestellt. Um 18. September 1901 verfauften fie bas belaftete Grundstüd an die verklagten B.'schen Cheleute; diefe übernahmen die Sypothet nebit ben Rinfen vom 1. Mai 1800 als verfonliche Schulbner in Anrechnung auf ben Raufpreis, erhielten auch am felben Tage bie Auflaffung, wurden aber erft am 5. Marz 1902 als Eigentumer bes Grunbflude eingetragen. Sie verlauften bas Grunbflud weiter an St., ber am selben Tage als Eigentumer in bas Grundbuch eingetragen wurde. Eine Mitteilung von ber Schulbubernahme ber B.'schen Cheleute erhielt Kläger erft burch Schreiben bes Chemannes Christian S. vom 24. Ottober 1902, also ju einer Reit, in ber bie B.'ichen Cheleute nicht mehr als Eigentumer bes belafteten Grundstücks eingetragen waren; er genehmigte barauf burch Schreiben vom 25. Oktober 1802 dem Chriftian S. gegenüber die Schuldübernahme.

Mit ber Klage nahm ber Kläger die B.'schen Sheleute auf Grund ber Schuldübernahme als seine persönlichen Schuldner in Anspruch. Er erstritt in erster Instanz ein obsiegliches Urteil; dagegen wies der Berusungsrichter die Klage ab, indem er annahm, daß die B.'schen Scheleute trot der von ihnen in dem Kaufvertrage vom 13. September 1901 erklätten Schuldübernahme nicht persönliche Schuldner des Klägers geworden seien, weil es an einer wirksamen Genehmigung dieser Schuldübernahme seitens des Klägers sehse. Dieses Urteil ist auf Revision des Klägers aufgehoben, und die Berufung gegen das Urteil erster Instanz zurückgewiesen worden.

Mus ben Grunden:

... "Richtig ift, bag ber Rlager die Schulbubernahme nur genehmigen fonnte, nachbem ber Beräußerer fie ihm mitgeteilt hatte (6 416 Abf. 1 Sat 1 B. G.B.). Dies ift burch Schreiben bes Chemannes G. bom 24. Oftober 1902, ber hierbei - wie ber erfte Richter zutreffend angenommen hat - zugleich in Bertretung feiner Chefrau handelte, geschehen. Richtig ift ferner, bag nicht jebe Ditteilung bes Beraugerers genügt, um bie bom Gefet an fie gelnüpften Wirkungen eintreten ju laffen. Denn bas Befet fchreibt bor (5 416 Abs. 2 Sat 1), daß die Mitteilung des Beräußerers erst erfolgen fann, wenn ber Erwerber als Eigentumer im Grundbuch eingetragen ift. Nicht richtig aber ift es, wenn bas Berufungsgericht biefe Borichrift babin verstehen will, daß bie Mitteilung bes Beräußerers mit ber ibr vom Befet beigelegten Wirfung auch nur fo lange erfolgen fonne, als ber Erwerber als Eigentumer im Grundbuch eingetragen fteht. Gegen eine folche Auslegung, für bie fich, foviel zu erfeben, nur vereinzelte Stimmen (g. B. Dberned, Reichsgrundbuchrecht S. 605. 608) in ber Rechtslehre erhoben haben, und ber bereits von anderer Seite (Ruchs, Grundbuchrecht Bb. 1 S. 715 Rote 9) wiberfprocen worben ift, fpricht junachft ber Wortlaut bes Gefetes. Wenn bas Geset sagt, daß eine Handlung mit rechtlicher Wirksamkeit erft vorgenommen werden konne, wenn ein anberer bestimmter Umftand eingetreten ift, fo ift bamit an fich nichts weiter beftimmt, als baß bie Sandlung mit ber ihr vom Gefet beigelegten Wirfung nicht borher vorgenommen werden fann. Denn die fprachliche Bebeutung bes Wortes "erft" ift bie, bag bamit eine zeitliche Anfangsgrenze aefest wirb. Satte bas Gefet nicht blog eine folde festfeten, fonbern vorschreiben wollen, daß die Mitteilung auch nur fo lange mit ber ihr beigelegten rechtlichen Wirfung erfolgen tann, als ber neue Erwerber im Grundbuch als Eigenfumer eingetragen ift, fo hatte es eine andere Faffung mablen muffen. Es mag fein, bag biermit eine Bemerfung in ber Dentschrift, mit welcher ber Entwurf bes Burgerlichen Befesbuchs bem Reichstag vorgelegt wurde, nicht recht übereinftimmt. Denn bort finbet fich jur Erlauterung bes § 410 Abf. 2 Sat 1, ber wörtlich bem jett geltenben § 416 Abs. 2 Sat 1 B.G.B. entsvricht, folgendes ausgeführt:

"Da aber die Beftimmung dahin wirten foll, daß sich die perfon-

liche Schuld mit dem Eigentum an dem für die Schuld verhafteten Grundstück in der Person des Erwerbers vereinigt, so legt der Entwurf weiterhin der Mitteilung des Veräußerers Wirksamkeit nur dann bei, wenn der Erwerber als Eigentümer im Grundbuch einsgetragen ist."

Aber entscheidend tann dies nicht sein. Entscheidend bleiben muß der Wortlaut des Gesetzes, und dieser geht eben nicht dahin, daß die Mitteilung nur bann Wirksamkeit haben solle, wenn der Erwerber als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ift.

Dazu kommt, daß auch innere Gründe gegen die vom Berufungsrichter vertretene Auslegung sprechen. Sie wird ber durch die Schulbübernahme erworbenen vertragsmäßigen Stellung des Beräußerers Diefer will durch die Schuldübernahme von der pernicht gerecht. fonlichen Berbindlichkeit frei werben, und er wird von ihr frei, wenn ber Gläubiger die Schuldübernahme genehmigt. Ware es nun richtig. baß ber Gläubiger die Schulbübernahme nicht mehr genehmigen tann, nachbem ber Erwerber aufgehört hat, Eigentumer bes belafteten Grundftuds zu fein, fo batte letterer in der Beiterveraugerung bes Grundftude ein Mittel zur Sand, die Auslösung bes Beraugerers aus ber perfönlichen Saftung zu hintertreiben. Zwar bliebe er felbst bem Beräußerer gegenüber nach § 415 Abf. 3 B.G.B. verpflichtet, ben Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen; aber hierin liegt für ben Beräußerer tein vollständiger Ausgleich. Denn er will aus ber verfonlichen Verpflichtung berartig berauskommen, daß er vom Gläubiger überhaupt nicht mehr in Anspruch genommen werben kann. Es ist baber für ihn nicht gleichgültig, wenn er statt bessen verhaftet bleibt und nur vom Schulbübernehmer die rechtzeitige Befriedigung bes Gläubigers verlangen tann. Ift bies richtig, so erscheint auch ber Rückschluß gerechtfertigt, daß der Beräußerer trot der Weiterveräußerung des Grundstück berechtigt bleiben muß, die Schuldübernahme bem Gläubiger mitzuteilen, um fo die ihm vertragsmäßig eingeräumte Möglichteit, an seine Stelle ben Erwerber als persönlichen Schuldner eintreten zu laffen, zu verwirklichen.

Aber auch für ben Erwerber bes Grundstücks kann die gegenteilige Annahme zu einer unbilligen Benachteiligung führen. Wenn er das Grundstück weiter veräußern will, und sein Abnehmer ebensalls die durch die Hypothel gesicherte Schuld in Anrechnung auf den Raufpreis übernehmen möchte, so sett dies, wie § 416 Abs. 1 Say 1 B.S.B. ergibt, voraus, daß die Schuld eine Schuld "bes Beräußerers" ift, b. h. jest, baf fie eine Schuld bes ersten Erwerbers geworben ift. Solange fie dies nicht ift, solange fie also eine Schuld des erften Beräußerers bleibt, fehlt es für eine wirtsame Schuldübernahme nach 8 416 an der gesetzlichen Boraussetzung. Wäre es nun richtig, baß mit ber Veräußerung bes Grundstuds seitens bes erften Erwerbers und mit der Eintragung seines Nachfolgers als Eigentümers im Grundbuch bie Möglichkeit aufhörte, burch Genehmigung ber Schulb. übernahme ben erften Erwerber als perfonlichen Schuldner in bas Schuldverhaltnis eintreten zu laffen, fo wurde bie Borausfegung, unter der die Schuldubernahme feitens des zweiten Erwerbers gu Rraften fommen fann, niemals eintreten. Denn fein Beraukerer mürde überhaupt nicht versönlicher Schuldner geworden sein. Rolae mare, bag ber erfte Erwerber feinem Beraufierer aus ber Erfüllungsübernahme (§ 415 Abf. 8) verhaftet bliebe, und bag er mit bemjenigen, an ben er weiter veräußert, eine wirtsame Schulbubernahme nicht vereinbaren konnte. Dag ihn bas Gefet in biefe Lage habe bringen wollen, wenn er bas Grunbftud weiter veräußert, bevor fein Beräußerer bie Schulbübernahme bem Gläubiger mitgeteilt hat, läkt sich nicht annehmen.

Hiernach sprechen überwiegende Gründe für die von der Revission vertretene Meinung, daß die in § 416 Abs. 2 B.G.B. erwähnte Mitzteilung des Beräußerers auch dann noch mit rechtlicher Wirksamkeit an den Gläubiger erfolgen kann, wenn der Erwerber nicht mehr als Sigentümer im Grundbuch eingetragen ist. In diesem Sinne hat der erkennende Senat des Reichsgerichts sich zu der Frage auch nach dem früheren preußischen Recht (§ 41 Abs. 2 des Gesetzes über den Eigenztumserwerd zu vom 5. Mai 1872) bereits geäußert.

Bgl. Urteil vom 18. Februar 1893, Rep. V. 268/92, veröffentlicht bei Gruchot, Beiträge Bb. 37 S. 1114."...